

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die technischen Merkmale von Glücksspielautomaten und Video Lotterie Systemen, deren Anbindung an ein Datenrechenzentrum sowie über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Automatenglücksspielverordnung)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/Wirksamwerden: 2013

Vorblatt

Ziele

- Die elektronische Anbindung von Video Lotterie Terminal-Outlets und Automatensalons soll der Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie einer effektiveren Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen dienen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Durch die Verordnung erfolgt die elektronische Anbindung von Video Lotterie Terminals an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die technischen Merkmale von Glücksspielautomaten und Video Lotterie Systemen, deren Anbindung an ein Datenrechenzentrum sowie über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Automatenglücksspielverordnung)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die in der Verordnung festgelegten bau- und spieltechnischen Merkmale von Video Lotterie Terminals iSd § 12a Glücksspielgesetzes (GSpG) sollen die gesetzliche Bestimmung näher präzisieren sowie eine Anpassung an die neuen technischen Aufsichtsmöglichkeiten in diesem Bereich vorsehen, wie dies bereits bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten der Fall ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Novelle der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die technischen Merkmale von Glücksspielautomaten, deren Anbindung an ein Datenrechenzentrum sowie über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Glücksspielautomatenverordnung) regelt vor allem die bau- und spieltechnischen Merkmale von Video Lotterie Terminals iSd § 12a Glücksspielgesetzes (GSpG). Ohne diese Novelle könnten Video Lotterie Terminals iSd § 12a Glücksspielgesetzes (GSpG) nicht gesetzesgemäß elektronisch angebunden werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des GSpG bestehen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Beauftragung des BRZ mit der Auswertung der übermittelten Daten betreffend Video Lotterie Terminals iSd § 12a Glücksspielgesetzes (GSpG).

Ziele

Ziel 1: Die elektronische Anbindung von Video Lotterie Terminal-Outlets und Automatensalons soll der Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie einer effektiveren Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen dienen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Überprüfung der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen erfolgt derzeit nicht automationsunterstützt.	Die Anbindung aller Video Lotterie Terminals des Bundeskonzessionärs bis zum 01.01.2015 an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH soll eine effektive und automationsunterstützte Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermöglichen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Durch die Verordnung erfolgt die elektronische Anbindung von Video Lotterie Terminals an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH.

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen der Änderung der bisherigen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die technischen Merkmale von Glücksspielautomaten, deren Anbindung an ein Datenrechenzentrum sowie über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Glücksspielautomatenverordnung) werden besondere Bestimmungen eingefügt, welche die bau- und spieltechnischen Merkmale von Video Lotterie Terminals sowie die technischen Details der Anbindung von Video Lotterie Terminals an die Bundesrechenzentrum GmbH iS § 12a Abs. 4 GSpG näher determinieren. Diese Anbindung ermöglicht eine effektivere Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen, sowie die Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Pflichten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher sind Video Lotterie Terminals des Bundeskonzessionärs nicht an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH angebunden.	Anbindung aller Video Lotterie Terminals des Bundeskonzessionärs bis zum 01.01.2015 an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Verordnung werden bereits bestehende Kennzeichnungspflichten (Herstellerplakette und QR-Code für folgende Informationen: Name des Herstellers, Geräte-Seriennummer, Modellbezeichnung und Herstellungsdatum) sowie Auflagepflichten (spielerorientierter Teil des technischen Handbuchs) bei Glücksspielautomaten genauer geregelt.

Durch die geänderten Informationsverpflichtungen entstehen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Durch die Anbindung aller Video Lotterie Terminals an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH sind einmalige Umstellungskosten auf Seiten des Bundeskonzessionärs notwendig, diese liegen unter der Wesentlichkeitsgrenze.